

Satzung

des Fördervereins für die Freiwilligenzentrale Gronau

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mach mit- Freiwilligenzentrale Gronau e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist 48599 Gronau (Westf.)
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gronau (Westf.) eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist das Jahr 2003.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, wenn diese ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder nicht erwerbswirtschaftlich orientierte Zwecke verfolgen. Andere nicht rechtsfähige Organisationen, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren, können durch Vorstandsbeschluss gefördert werden. Die Förderung geschieht ausschließlich durch die Gewinnung und Förderung unentgeltlich und freiwillig Mitarbeitender Personen (ehrenamtliche Tätigkeiten für diese Körperschaften).
2. Der Verein versteht sich als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
3. Der Satzungszweck wird erreicht durch:
 - 3.1 Einrichtung einer Vermittlungsstelle (Freiwilligenzentrale) für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kontaktaufnahme mit Freiwilligen aus allen Altersgruppen und deren Beratung, konfessionell übergreifend, parteilos und unabhängig von Nationalitäten;
regelmäßige Information, Kontaktpflege und Kooperation mit Organisationen und Initiativen, die ehrenamtliche Beschäftigungsmöglichkeiten bieten;
 - 3.2 Aktivitäten und Projekte, die geeignet sind, das freiwillige Engagement von Personen für gemeinnützige Tätigkeiten zu erhöhen – vor allem in Feldern
 - der Jugend- und Altenhilfe;
 - der Bildung und Erziehung;
 - der Integration von Menschen mit Behinderungen;
 - der Kultur;
 - der Völkerverständigung;
 - des Umwelt- und Landschafts- und Tierschutzes;
 - der Wohlfahrtspflege;
 - und des Sports;
 - 3.3 Schulung und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter;

- 3.4 Beratung von Initiativen, Vereinen und Körperschaften in Gronau;
- 3.5 Information der Öffentlichkeit zu aktuellen Themen des freiwilligen Engagements;
- 3.6 Imagewerbung für ehrenamtliche Tätigkeiten;
- 3.7 Informationsaustausch mit anderen Freiwilligenzentralen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 51 ff AO. Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der im § 2 Absatz 1 der Satzung genannten Zwecke verwendet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und nicht rechtsfähige Vereinigung werden, welche die in § 2 genannten Ziele des Vereins unterstützt und die in Gronau ihren Sitz hat oder in Gronau wirkt.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die in § 2 genannten Ziele des Vereins unterstützt. Die Förderung kann auch durch Sach- und / oder Zeitspenden erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Natürliche und juristische Personen haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Andere nicht rechtsfähige Vereinigungen können aus ihrer Organisation eine Person benennen, die das Stimmrecht wahrnimmt.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - 5.1 durch Auflösung der Körperschaft des öffentlichen und privaten Rechts;
 - 5.2 durch Tod der natürlichen Person;
 - 5.3 durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand;
sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig;
 - 5.4 durch Ausschluss aus dem Verein.

6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
7. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung berufen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, gestaffelte Beiträge festzusetzen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmeregelungen treffen.
3. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von einer Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 der Vorstand;
 - 1.2 die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem/der 1. Vorsitzenden;
 - 1.2 dem/der 2. Vorsitzenden;
 - 1.3 dem/der Schriftführer(in);
 - 1.4 dem/der Kassierer(in);
 - 1.5 außerdem können dem erweiterten Vorstand bis zu drei Beisitzer (innen) angehören.
2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden abgewählt werden. In diesem Fall ist von der Mitgliederversammlung zugleich ein Nachfolger für die restliche Amtsperiode zu wählen.

Will ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes von sich aus dem Vorstand nicht mehr angehören, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ebenso ein Nachfolger für die restliche Amtsperiode zu wählen.

5. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen und koordiniert die Arbeit innerhalb des Vorstandes.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Sie werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche formlos einberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der Stellvertreter(in). In geeigneten Fällen können Umlaufbeschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung per Unterschrift auf der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Der/die Schriftführer(in) führt ein Protokoll der Vorstandssitzungen und der einzelnen Mitgliederversammlungen, das die gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
5. Der/die Kassierer(in) führt die Vermögensverwaltung des Vereins und die laufenden Kassengeschäfte.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. „Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im 1. Quartal vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und einer Einladungsfrist von drei Wochen einzuberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet wurde. Der Vorstand kann darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für erforderlich hält. Es gelten die gleichen Vorschriften für die Einberufung.
2. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerbeschluss" fähig, sofern sie trist- und formgerecht einberufen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
6. Von jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.
 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen gefasst. (Ausnahmen: siehe § 9, Absatz 8) Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein anwesendes und stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 8. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 9. Für die Wahl des/der 1. Vorsitzenden ist ein(e) Wahlleiter(in) zu wählen. Nach der Wahl des/der 1. Vorsitzenden übernimmt diese(r) die Leitung der Versammlung.
 10. Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung erstreckt sich auf die in der Satzung aufgeführten Angelegenheiten, insbesondere auch auf:
 - 10.1 die Wahl des Vorstandes;
 - 10.2 die Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - 10.3 die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und seine Entlastung;
 - 10.4 die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und die Entlastung der Kassenprüfer;
 - 10.5 die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - 10.6 Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand;
 - 10.7 die Berufung und Wahl von Ehrenmitgliedern;
 - 10.8 fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Funktion. Sie sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Text beige fügt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gronau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzungsänderung

1. Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. März 2010 beschlossen.
2. Die geänderte Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Gronau (Westf.), 6. März 2019